



## In der Cloud gehört dir nichts

Die beiden Apple-Gründer Steve und Steve, gemeint sind hier natürlich Steve Jobs und Steve Wozniak, sind legendär und werden einen festen Platz in der „Hall of Fame“ der Computerindustrie einnehmen. Es gibt wohl keinen Zweifel, dass Steve Jobs weitaus mehr vom Erfolg verwöhnt wurde als sein Kollege Wozniak, der in der Vergangenheit u.a. durch leicht verschrobene Aussagen über seinen einstigen Arbeitgeber auffiel.

Dennoch ist „The WOZ“ eine Art Marke geworden. Immerhin ist er vielleicht der letzte Entwickler, der einen Computer (Apple II) im Alleingang entwickelt hat, und zudem berühmter Sponsor des ersten gemeinsamen Rockkonzerts der USA und UdSSR in Moskau. Der Pionier der Bits und Bytes hat sich allerdings inzwischen vom skurrilen Entwickler zum Mahner vor modernen Computerwelten entwickelt. So beindruckte er in dem amerikanischen Theaterstück „The Agony and Ecstasy of Steve Jobs“, welches die unmenschlichen Arbeitsbedingungen bei Apples Auftragsfertigern in China thematisiert, mit einem erstaunlichen Prolog.

Der einstige Funkamateurliebhaber und Menschenfreund kritisierte darin das Cloud-Computing und problematisierte den Umstand des digitalen Besitztums mit dem Satz: „With the cloud, you don't own anything. You already signed it away.“ Obwohl es Wozniak in seiner Rede mehr um den haptischen Besitz und die freie Verfügbarkeit der eigenen Daten ging, wirft er doch indirekt die Frage nach dem System der Cloud selbst auf. Indem ein Nutzer seine Daten in die Obhut der Wolke gibt, verschiebt er seinen Besitz und seine Verfügungsgewalt an eine nebulöse Verwaltungsstruktur und geht einen Vertrag mit der Cloud-Firma ein. Im Grunde überantwortet man seinen Besitz und vertraut darauf, dass dieser bei Abruf sofort zur Verfügung steht. Das ist freilich eine Art Bankwesen für digitale Inhalte. Allerdings sind die Sicherheitsmaßnahmen um ein Vielfaches schwächer als bei Geldbanken, denn Hacker können Daten ausspionieren, Firmenpleiten drohen und da der Betreiber jederzeit Zugriff auf alle Daten hat, könnte er daraus auch selbst Kapital schlagen. Ganz abgesehen, davon dass sich Behörden jederzeit über Gerichtsbeschlüsse Zugang zu diesen verschaffen könnten.

Die Chose wird im Hinblick auf Einkäufe digitaler Inhalte noch prekärer, denn sie sind zwar faktisch auf dem Endgerät vorhanden, verfügen aber über einen Mechanismus, der eine permanente Besitzverbindung zur Einkaufsquelle aufrecht hält. Das geht sogar noch weiter, indem die Kündigung des Amazon-Kontos zur Löschung gekaufter und bezahlter E-Books auf dem Reader führt. In einem solchen Fall gehört dem vermeintlichen Eigentümer nichts, denn genau genommen hat dieser lediglich eine Ausleihe vorgenommen, deren Dauer von den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners abhängig ist.

Bei Licht besehen, möchte man fragen, ob sich die Begriffe von Eigentum und Besitz auf jene Konstellation überhaupt noch anwenden lassen. Klar ist indes, dass der Käufer des E-Books lediglich Eigentümer ist, Besitzer bleibt Amazon, denn von freier Verfügung über den entsprechenden Gegenstand kann hier keine Rede sein. Die tatsächliche Gewalt über den Gegenstand liegt eindeutig bei dem Betreiber der Cloud. Juristisch mag das vielleicht alles mit rechten Dingen zugehen, aber die Betrachtung zeigt, dass bestimmte Daten trotz aller Bequemlichkeit nicht in die Cloud gehören, denn ein Knopfdruck genügt und sie sind futsch. In aller Schärfe formuliert ist dies eine Form digitaler Gewaltherrschaft mit der Gefahr der „Enteignung“.

**Oliver Block**